Reglement über die Abfallentsorgung in der March (Abfallreglement [AR])

vom 26. September 1996

Der Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM), gestützt auf § 3 Ziff. 2 lit. a der Statuten, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- 1. Der ZAM besorgt in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Er organisiert in Absprache mit den Verbandsgemeinden insbesondere Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle und fördert die Abfallverminderung.

§ 2 Zuständigkeit

- 1. Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Vorstandes des ZAM.
- 2. Die Geschäftsstelle ist zusammen mit den Umweltschutzkommissionen der Verbandsgemeinden für die technische und administrative Leitung und die Information der Bevölkerung in Abfallfragen, namentlich über Vermeidung und Verminderung von Abfällen sowie die Sammeldienste, verantwortlich.

§ 3 Entsorgungspflicht

- 1. Im Rahmen der bestehenden Vorschriften müssen alle Siedlungsabfälle den öffentlichen Entsorgungsdiensten übergeben werden; vorbehalten bleibt die Direktentsorgung gemäss § 7. Die Ablagerung von Abfällen ausserhalb der hiefür vorgesehenen Sammelstellen, die Benutzung von solchen durch Nichtberechtigte und die bestimmungswidrige Entsorgung sind untersagt; vorbehalten bleibt das Kompostieren von Haus-, Garten und Gewerbeabfällen, soweit dies ohne Gefährung der Umwelt und unter Einhaltung der Nachbarrechte erfolgt.
- Die Verbandsgemeinden sorgen für die Durchsetzung der Abfallentsorgungspflicht.

§ 4 Kontrollen

- 1. ZAM und Verbandsgemeinden bestimmen die Organe zur Durchführung von Kontrollen, vor allem bezüglich Herkunft, Menge und Entsorgungsart von Abfällen. Sie sind insbesondere befugt, unangekündigt Stichproben aus Betriebseinrichtigungen zu entnehmen, Entsorgungsgebinde zu öffnen und Meldungen über die Behandlung von Sonderabfällen zu erstatten.
- 2. Auskunfts- und Schweigepflicht richten sich nach den Vorschriften über die Umweltschutzgesetzgebung.

II. Entsorgung von Siedlungsabfällen

§ 5 Allgemeiner Sammeldienst

- 1. Für die unsortierten Abfälle der (öffentlichen und privaten) Haushalte und der Unternehmungen besteht ein allgemeiner Sammeldienst des ZAM.
- 2. Anzahl und Tage der wöchentlichen Sammlung sowie die Art der Bereitstellung werden durch den ZAM koordiniert und durch die Verbandsgemeinden veröffentlicht; diese können weitere Bestimmungen über Bereitstellung und Unterbringung von Entsorgungsgebinden, Abfallgegenständen und Behältern erlassen und zentrale Sammelstellen vorsehen.
- 3. Der Sammeldienst entsorgt die weisungsgemäss bereitgestellten Abfälle.
- 4. Vom allgemeinen Sammeldienst sind die in Anhang 1 aufgeführten Stoffe und die Sonderabfälle ausgeschlossen; sie dürfen hiefür nicht bereitgestellt werden.

§ 6 Sammelstellen und Sondersammlungen

- Für sortierte Abfälle können die Gemeinden in Absprache mit dem ZAM Sammelstellen einrichten; der ZAM kann Stoffe (wie z.B. Altglas) zur Entsorgung auf eigene Rechnung übernehmen.
 Tierkörper müssen nach Massgabe der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen des Kantons den Tierkörpersammelstellen abgeliefert werden.
- Sondersammlungen des ZAM bestehen überdies für teilweise wiederverwertbare Abfälle und Grüngut; soweit Art und Bereitstellung sich nicht aus Anhang 2 ergeben, sind sie zu veröffentlichen. Die Sammlung von weitern Stoffen wie Altpapier bleibt grundsätzlich den Verbandsgemeinden vorbehalten.
- 3. Die übermässige Benützung von Sammelstellen und Sondersammlungen, insbesondere durch Unternehmungen, bedarf einer Bewilligung der Verbandsgemeinde des Standorts.
- 4. Über Sammelstellen und Sondersammlungen ist periodisch öffentlich zu informieren.

§ 7 Direktentsorgung

Die direkte Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Unternehmungen bedarf einer Bewilligung des ZAM. Vorbehalten bleiben Bauabfälle und die branchenübliche Rückführung von Stoffen nach Verursacherprinzip, insbesondere solcher Altstoffe, die der Behandlung in besonderen Anlagen bedürfen und nicht der allgemeinen Abfallentsorgung zugeführt werden dürfen.

§ 8 Wiederverwertung und Kompostierung

- 1. ZAM und Verbandsgemeinden fördern Sortierung und Wiederverwertung von Abfällen.
- 2. Organische Abfälle aus Haushalten und Unternehmungen sollen nach Möglichkeit durch den Verursacher kompostiert werden; ZAM und Verbandsgemeinden unterstützen Kompostierungen durch flankierende Massnahmen.

III. Sonderabfälle

§ 9 Entsorgung

- 1. Die Entsorgung von Sonderabfällen bestimmt sich nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz.
- 2. Kleinmengen können an den hiefür bestimmten Sammelstellen oder Verkaufsstellen abgegeben werden.

IV. Finanzierung

§ 10 Grundsatz; Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- 1. Die Finanzierung der Aufwendungen des ZAM richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen (Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden).
- 2. Alle Aufwendungen, die mit der Abfallentsorgung in Zusammenhang stehen, insbesondere für die Sammeldienste, die Entsorgungsanlagen, den Verwaltungsaufwand und die Kapitalkosten, sind nach den Grundsätzen der Kostendeckung durch private und öffentliche Verursacher zu finanzieren. Vorbehalten bleiben Ersatzleistungen und Beiträge Dritter sowie Wiederverwertungserlöse.

§ 11 Abgabenerhebung

- 1. Der ZAM bezieht die von ihm erhobenen Entsorgungsabgaben nach den festgelegten Erhebungssystemen, wobei er das Inkasso für bestimmte Entsorgungsleistungen den Verbandsgemeinden oder Dritten übertragen kann. Veranlagungen für die Abgaben werden im Falle von Anständen durch den Vorstand nach Massgabe von § 18 der Statuten verfügt.
- Die Verbandsgemeinden erheben zur Finanzierung ihrer Dienste und Infrastrukturen sowie eines Anteils der Sondersammlungskosten des ZAM Grundgebühren und bestimmen den Tarif. Der Kostenanteil der Sondersammlungen wird den Gemeinden nach Einwohnern verrechnet.

§ 12 Erhebungssystem

- 1. Die Entsorgungsabgaben für Unternehmungen mit Wägebehältern werden nach Gewichtssystem erhoben; Unternehmungen müssen Wägebehälter verwenden, wenn die Benutzung von Gebinden aufgrund der Entsorgungsmenge oder -art nicht angezeigt ist. Auf Gesuch hin kann die alleinige oder gemeinsame Benützung von Wägebehältern weitern Unternehmungen und Haushalten bewilligt werden. Der ZAM stellt das Identifikationssystem für die Behälter zur Verfügung. Die Verbandsgemeinden können zentrale Wägestellen einführen.
- 2. Für Haushalte und Unternehmungen ohne Wägebehälter werden die Abgaben über Gebührenmarken, die auf den Gebinden bzw. Gegenständen anzubringen sind, erhoben. Für Sondersammlungen können im Rahmen des Abgabentarifs Gebührenmarken vorgesehen werden.
- 3. Abgabentarif und Verwaltungsgebühren sind in Anhang 2 festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften über die umweltgerechte Abfallentsorgung werden nach den eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen verfolgt. Der Erlass von ergänzenden Strafbestimmungen, insbesondere für Widerhandlungen gegen die Abgabenpflicht, ist Sache der Verbandsgemeinden.

§14 Ausführungsvorschriften und Weisungen

- 1. Vorstand und Geschäftsstelle erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften bzw. Weisungen zum vorliegenden Reglement.
- 2. Die Verbandsgemeinden erlassen in ihren Reglementen ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Abfallentsorgungspflicht, die Sammeldienste und die Abgabenerhebung. Sie sorgen für Aufstellung, Unterhalt und Leerung von öffentlichen Behältern für Kleinabfälle und verhindern deren missbräuchliche Verwendung.

§ 15 Inkrafttreten

- 1. Das vorliegende Reglement wird der Urabstimmung der Verbandsgemeinden gemäss §§ 6 und 7 lit. b der Statuten unterstellt.
- 2. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Genehmigung durch den Regierungsrat.

Lachen, 26. September 1996 Für den Zweckverband:

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Angenommen durch die Urabstimmung (§ 6 der Statuten) mit zustimmenden Ratifikationserklärungen folgender Verbandsgemeinden:

Beschluss des Gemeinderates Lachen vom:	31.10.1996	
Beschluss des Gemeinderates Altendorf vom:	18.10.1996	
Beschluss des Gemeinderates Galgenen vom:	28.10.1996	
Beschluss des Gemeinderates Vorderthal vom:	19.09.1996	07.11.1996
Beschluss des Gemeinderates Innerthal vom:	09.10.1996	
Beschluss des Gemeinderates Schübelbach vom:	29.10.1996	
Beschluss des Gemeinderates Wangen vom:	07.11.1996	
Beschluss des Gemeinderates Reichenburg vom:	24.10.1996	

keine Zustimmung:

Beschluss des Gemeinderates Tuggen vom: 24.10.1996

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. vom

Anhang 1: Sperrliste für den allgemeinen Sammeldienst

- Insbesondere folgende Stoffe sind vom allgemeinen Sammeldienst aus geschlossen und dürfen nicht eingebracht werden:
 - a) Bauschutt, Bausperrgut und Aushub.
 - b) Explosivstoffe und Gifte.
 - c) Batterien und Medikamente.
 - d) Flüssige, übel riechende oder feuergefährliche Stoffe.
 - e) Tierkadaver und Metzgereiabfälle.
 - f) Massive Metallteile und grobe Industrieabfälle.
 - g) Autos, Mofas, Velos, Pneus und Felgen.
 - h) Boiler und Kochherde.
 - i) Sonderabfälle gemäss WS.
 - j) Gefährliche oder schädliche Stoffe gemäss Sperrliste der KVA Niederumen sowie gemäss Bundes- und kantonalen Vorschriften.
- 2. Der Vorstand des ZAM ist ermächtigt, diese Liste entsprechend der technischen Entwicklung anzupassen und zu ergänzen.

Anhang 2: Abgabentarif

I. Allgemeines

- 1. Abgabepflichtig sind die öffentlichen und privaten Haushalte und die Unternehmungen.
- 2. Die nach § 12 Ziff. 1 hiezu berechtigten Haushalte und Unternehmungen können ein Gesuch um Unterstellung unter das Gewichtssystem einreichen, über das der ZAM entscheidet.
- 3. Der Vorstand des ZAM ist ermächtigt, die Ansätze der Entsorgungsabgaben jährlich zur Kostendeckung gemäss Vorjahresrechnung anzupassen.

II. Erhebung nach Gewichtssystem

- 5. Bei der Veranlagung nach Gewichtssystem werden eine Andock- und eine Gewichtsabgabe erhoben. Bei Wägefehlern oder -ausfällen ist auf das Mittel eines vergleichbaren Quartals abzustellen.
- 6. Die Andockabgabe für Wägebehälter beträgt Fr. 4.00.
- 7. Die Gewichtsabgabe beträgt Fr. 0.50 je kg.
- 8. Die Ersatzabgabe für Direktentsorgungen beträgt in der Regel Fr. 0.05 je kg.

III. Erhebung nach Gebührenmarkensystem

9. Die Markeneinheit für den allgemeinen Sammeldienst beträgt Fr. 2.80; es sind anzubringen

je 17 I-Gebinde 1/2 Marke, je 35 I-Gebinde 1 Marke, je 60 I-Gebinde 2 Marken, je 110 I-Gebinde 3 Marken, je 10 kg auf Sperrgut 2 Marken.

Gebinde und Sperrgut ohne Marken werden nicht entsorgt; § 13 bleibt vor behalten.

10. Die Sondersammlungen des ZAM für Glas, Metall und Grüngut sind im jährlich festzusetzenden Anteil über die Abgaben gemäss Ziff. 5-9 abgegolten und werden im übrigen über die Grundgebühr finanziert (§ 11 Ziff. 2).

IV. Bezug

- 11. Die Gewichtsabgaben werden in der Regel quartalsweise bei der Person bezogen, auf die die Identifikationsnummer des Wägebehälters lautet; der Inhaber ist für die Überwälzung auf die Abgabepflichtigen besorgt, die für ihren Anteil solidarisch mit dem Inhaber haften. Die Gebührenmarken können beim ZAM oder bei den von ihm bezeichneten Stellen bezogen werden.
- 12. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist sind Verzugszinsen zu dem für die kantonalen Steuern massgebenden Zinssatz geschuldet.

V. Verwaltungsgebühren

13. Für besondere Kontrollen und Dienstleistungen sowie Verfügungen können Gebühren nach Massgabe des kantonalen Gebührentarifs erhoben werden. Die erhebende Behörde bestimmt den Bezug.

Genehmigt mit RRB Nr. 2078 vom 10. Dez. 1996

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann

Staatsschreiber